

Kooperative
Migrationsarbeit
Niedersachsen



KMN



Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts

Praxisrelevante Fragen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung

Bernd Tobiassen

**Migrations- und Flüchtlingsberatung
des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Aurich**

Stapelfeld, 6. Dezember 2017

Themenübersicht

➤ **Asylrecht / Flüchtlingsschutz**

- Schutznormen (*Folien 5-28*)
- Anhörung (*Folien 29-34*)
- BAMF-Bescheide, Rechtsmittel (*Folien 34-40*)
- Zustellungsvorschriften, Verfahrenseinstellung wegen Nichtbetreibens (*Folien 41-46*)
- Dublin-Verfahren, Schutzstatus in anderen EU-Ländern (*Folien 47-54*)

➤ **Arbeit und Ausbildung**

- Arbeitserlaubnis und Arbeitsverbote (*Folien 55-61*)
- Ausbildung und Anspruchsduldung (*Folien 62-70*)

Themenübersicht

➤ **Familiennachzug**

- Gesetzliche Grundlage (*Folien 71-80*)
- Familiennachzug zu Flüchtlingen (*Folien 81-87*)
- Aussetzung für subsidiär Schutzberechtigte (*83-85*)
- Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (*Folien 88-99*)

➤ **Aufenthaltsrecht**

- Übersicht Aufenthaltzwecke (*Folien 101-105*)
- humanitäre Aufenthaltstitel (*Folien 106-123*)
- Niederlassungserlaubnis für Flüchtlinge (*Folien 107-112*)
- Bleiberechtsregelungen (*Folien 115-120*)

Themenübersicht

- **Härtefallkommission** *(Folien 127-149)*
 - Gesetzliche Grundlage
 - Verfahrensablauf
 - Nichtannahmegründe
 - Vorprüfungsgremium
 - Kriterien

- **Informationsquellen** *(Folien 154-157)*

Asylrecht / Flüchtlingsschutz

Das Asylrecht beinhaltet vier Schutznormen:

- **Art. 16 a Grundgesetz**
„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“
- **Genfer Flüchtlingskonvention**
(nach § 3 Abs. 1 AsylG)
und zusätzliche europarechtliche Richtlinien
- **subsidiärer Abschiebungsschutz**
(nach § 4 Abs. 1 AsylG)
- **nationale Abschiebungsverbote**
(nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

Art. 16a GG

Abs. 1:

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

→ *nur bei individueller Verfolgung*

Abs. 2:

Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.

→ *genereller Ausschluss bei Einreise auf dem Landweg*

Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG

Wegen der Drittstaatenregelung in Art. 16a Abs. 2 GG hat das „klassische“ Asylrecht keine besondere Bedeutung im Flüchtlingsrecht mehr:

Von Januar bis Oktober 2017 hat das Bundesamt 112.995 Personen die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkannt, davon 3.662 Personen als Asylberechtigte (3,24 %)
(2016 waren es 0,83 % Asylberechtigte)

nur syrische Staatsangehörige:
31.349 Rechtsstellung als Flüchtling
davon 591 Asylberechtigte (1,9 %)
(2016 waren es 0,45 % Asylberechtigte)

Genfer Flüchtlingskonvention

§ 3 Abs. 1 AsylG:

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner **Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung** oder **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

§ 3a Verfolgungshandlungen

Abs. 1:

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder
2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

§ 3a Verfolgungshandlungen

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,
6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

§ 3b Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff der **Rasse** umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;
2. der Begriff der **Religion** umfasst insbesondere theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;
3. der Begriff der **Nationalität** beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;

§ 3b Verfolgungsgründe

4. eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte **soziale Gruppe**, wenn
- a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
 - b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

§ 3b Verfolgungsgründe

5. unter dem Begriff der **politischen Überzeugung** ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Abs. 2:

Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

§ 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,
oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Beispiel: Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe Verfolgungsakteure

**Verwaltungsgericht Schwerin,
Urteil vom 20.11.2015 (15 A 1524/13 As):**

**Zu den Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlings-
eigenschaft im Falle einer Zwangsverheiratung:**

Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Sie hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass und weshalb sie von ihrem Vater gezwungen werden sollte, als Witwe einen anderen Mann zu heiraten...

Insbesondere hat die Schweizer Flüchtlingshilfe in der im Verfahren eingeholten Stellungnahme ausgeführt, dass Zwangsheiraten in der yezidischen Bevölkerung in Armenien vorkommen können und diese - trotz einiger Verbesserungen - vom armenischen Staat mangels geeigneter Handhaben nicht wirksam bekämpft werden. ...

VG Schwerin:

Das Auswärtige Amt hat in seiner vom Gericht eingeholten Auskunft zudem ausgeführt, dass nach Mitteilung des Vorsitzenden des Yezidischen Zentralrates in Armenien zwar nur in einer sehr traditionellen bzw. streng religiösen Familie der Wunsch einer Witwe vollständig ignoriert und sie gegen ihren Willen neu verheiratet werde. Immerhin treffe dies aber auf 8 bis 10 % der yezidischen Familien zu. Bei einer Wiederverheiratung blieben die Kinder in der Familie des verstorbenen Ehemannes.

Dieser Sachverhalt erfüllt auch die Merkmale **geschlechtsspezifischer Verfolgung i.S.v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG**. Danach kann eine Verfolgung wegen der **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe** auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft und von **nicht-staatlichen Dritten i.S.d. § 3c Nr. 3 AsylG** ausgeht. Die Klägerin gehört zu der bestimmten abgrenzbaren (vgl. **§ 3b Abs. 4 b AsylG**) sozialen Gruppe derjenigen yezidischen Frauen in Armenien, die sich nicht der gegen sie gerichteten gesellschaftlichen Diskriminierung und Entrechtung sowie den archaisch-patriarchalischen Vorstellungen der yezidischen Männer unterwerfen bzw. anpassen.

VG Schwerin:

Die Klägerin hat ausführlich dargestellt, dass sie von ihrem Vater und ihren Brüdern körperlichen Schlägen und Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei, um sie zur Heirat zu bewegen. Die von ihr geschilderten, gegen sie gerichteten **Übergriffe ihres Vaters** sind unzweifelhaft **Verfolgungshandlungen i.S.v. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG** (physische und psychische einschließlich sexuelle Gewalt).

Der **Vater der Klägerin (und ihre Brüder)** sind auch als **Verfolgungsakteure i.S.v. § 3c Nr. 3 AsylG** anzusehen. Insbesondere ist der armenische **Staat nicht in der Lage oder nicht willens**, den von ihren Männern oder männlichen Angehörigen verfolgten Frauen wirksamen und dauerhaften Schutz zu bieten. Verfolgungshandlungen der in Rede stehenden Art werden dort unzureichend ermittelt, strafverfolgt und geahndet. **Verfolgte Frauen haben keinen Zugang zu solchem Schutz (§ 3d Abs. 2 AsylG).**

subsidiärer Abschiebungsschutz

§ 4 Abs. 1 AsylG

Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Entwicklung der Entscheidungen des BAMF zum subsidiären Schutz

| | <u>Syrien</u> | | <u>alle Herkunftsländer</u> | |
|-------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|
| | Flüchtlings- anerkennung | subsidiärer Schutz | Flüchtlings- anerkennung | subsidiärer Schutz |
| 1-12/2015: | 101.137 | 61 | 137.136 | 1.707 |
| 1-3/2016: | 74.096 | 573 | 92.577 | 1.335 |
| 1-12/2016: | 166.520 | 121.136 | 256.820 | 153.700 |
| 1-10/2017: | 31.349 | 51.607 | 112.995 | 90.231 |

nationale Abschiebungsverbote

§ 60 Abs. 5 AufenthG:

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVwV) zum AufenthG:

60.5.1

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 i.V.m. den Bestimmungen der EMRK liegt vor, wenn der Abschiebung ein Hindernis entgegensteht, das sich aus einem Schutztatbestand dieser Konvention ergibt. Dabei handelt es sich um Rechtsgutsgefährdungen, die in dem für die Abschiebung in Betracht kommenden Zielstaat drohen (so genannte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote).

nationale Abschiebungsverbote

§ 60 Abs. 7 AufenthG:

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Beispielfall: junger afghanischer Flüchtling

Verwaltungsgericht Hamburg, Gerichtsbescheid

vom 10.1.2017 - 10 A 6516/16 -

Diese Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen vor...

Im Falle des Klägers hat sich die allgemeine Gefahr in Afghanistan nach Überzeugung des Gerichts zu einer solchen extremen Gefahr verdichtet, dass eine entsprechende Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geboten ist. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, die Gegenstand des Verfahrens sind, ist nämlich davon auszugehen, dass der Kläger, obwohl er volljährig und jung an Jahren ist und auch über ausreichende Kenntnisse der afghanischen Sprache verfügt, mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach einer Rückkehr in eine derartige extreme Gefahrenlage geraten wird, die eine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich als unzumutbar erscheinen lässt.

Verwaltungsgericht Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10.1.2017 - 10 A 6516/16 -

So gestaltet sich die allgemeine Versorgungslage in Kabul nach wie vor als äußerst schwierig. Die medizinische Versorgung in Afghanistan ist auf Grund fehlender Medikamente, mangelhafter Ausstattung von Kliniken und fehlender Ärzte weiterhin unzureichend. Dies gilt auch für Kabul. [...] Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Dies gilt verstärkt für Rückkehrer... Die Situation am Arbeitsmarkt ist ebenfalls äußerst schwierig. [...] Diese Situation wird verstärkt durch den fortwährenden Konflikt in Afghanistan, der nach wie vor eine große Belastung der humanitären Situation im Land dar. In Folge des allgemein gestiegenen Sicherheitsrisikos ist der Zugang zu betroffenen Menschen für humanitäre Hilfsorganisationen begrenzt. Die begrenzte Präsenz humanitärer Hilfsorganisationen in den vom Konflikt betroffenen Gebieten behindert insbesondere den Zugang zu lebensrettender Unterstützung für die besonders schutzbedürftigen Teile der Bevölkerung.

Verwaltungsgericht Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10.1.2017 - 10 A 6516/16 -

Den aktuellen Auskünften ist bei einer Gesamtbetrachtung zu entnehmen, dass die die Frage der Existenzsicherung bestimmende Situation, die ein Rückkehrer in seinem Herkunftsort oder in Kabul oder seinem Heimatort vorfindet, wesentlich davon abhängig ist, ob er über familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen verfügt, auf die er sich verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser er mit den Lebensverhältnissen vertraut ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern...

Verwaltungsgericht Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10.1.2017 - 10 A 6516/16 -

Eine extreme Gefahrenlage kann sich aber im Einzelfall dann ergeben, wenn es sich um schutzbedürftige Rückkehrer handelt. ... Auch sehr junge männliche Erwachsene, die keinen familiären Rückhalt mehr in Afghanistan haben, können im Einzelfall dieser Gruppe zuzurechnen sein. Im Fall des Klägers ist so ein Einzelfall gegeben. Er hat die prägende Zeit seines Lebens im Iran zugebracht. Darüber hinaus lebt der Kläger als nunmehr junger Erwachsener bereits mehrere Jahren im Bundesgebiet. Er war daher in seinem bisherigen Leben nie auf sich selbst gestellt. Überlebensstrategien für ein Überleben in Afghanistan, etwa in Kabul, konnte er auch als Erwachsener nicht entwickeln. Auch würde der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland völlig auf sich allein gestellt sein. Denn er kann bei einer Rückkehr nach Überzeugung des Gerichts nicht mehr auf familiäre oder verwandtschaftliche Strukturen zurückgreifen.

Flüchtlinge aus Afghanistan

Entscheidungen des BAMF:

1-10/2017: 106.589 Bescheide

davon: 16.728 Flüchtlingseigenschaft

6.405 subsidiärer Schutz

24.233 Abschiebungsverbot

47.366 = 44,4 % Schutzquote

52.574 Ablehnungen

6.649 Erledigungen (z.B. Dublin)

„bereinigte“ Schutzquote (nur inhaltliche Entscheidungen, ohne Erledigungen): 47,4 %

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Afghanistan

Entscheidungen des BAMF:

1-12/2016: 1.496 Entscheidungen
davon 421 Flüchtlingseigenschaft
160 subsidiärer Schutz
473 Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5/7)
1.054 = 70,5 % Schutzquote

1-6/2017: 6.392 Entscheidungen
davon 1.108 Flüchtlingseigenschaft
654 subsidiärer Schutz
2.640 Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5/7)
4.402 = 68,9 % Schutzquote

Entscheidungen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Januar bis Oktober 2017

| | <u>Bescheide</u> | <u>Schutz</u> | | <u>Ablehnungen</u> | <u>Erledigungen</u> |
|-----------------------------------|------------------|----------------|--------------|--------------------|---------------------|
| Syrien | 90.587 | 83.427 | 92,1 % | 128 | 7.032 |
| Irak | 66.260 | 37.671 | 56,9 % | 20.761 | 7.828 |
| Afghanistan | 106.589 | 47.233 | 44,4 % | 52.574 | 6.649 |
| Eritrea | 19.932 | 16.323 | 81,9 % | 382 | 3.227 |
| Iran | 28.007 | 14.086 | 50,3 % | 10.241 | 3.680 |
| Türkei | 10.437 | 2.649 | 25,4 % | 6.005 | 1.786 |
| Nigeria | 20.836 | 3.388 | 16,3 % | 11.451 | 5.997 |
| Somalia | 16.785 | 10.342 | 61,6 % | 2.116 | 4.327 |
| Russ. Föderation | 15.421 | 1.352 | 8,8 % | 8.667 | 5.402 |
| Guinea | 6.643 | 1.000 | 15,1 % | 2.843 | 2.800 |
| Herkunftsländer gesamt | 546.540 | 239.050 | 43,7% | 210.937 | 96.553 |

(Erledigungen sind z.B. Verfahrenseinstellungen, Dublin-Verfahren)

„bereinigte“ Gesamtschutzquote: 53,2 %

§ 25 AsylG: Anhörung

- (1) Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.
- (2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.
- (3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde.

Anhörung

§ 25 Abs. 6 AsylG:

Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ausweisen, teilnehmen.

Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.

→ Vertrauenspersonen (z.B. Ehrenamtliche, Sozialarbeiter) am besten vorher beim Bundesamt anmelden

Anhörung

Bei Bedarf kann darum gebeten werden, dass die Anhörung durch eine Frau durchgeführt und von einer weiblichen Dolmetscherin übersetzt wird.

Ebenso gibt es geschulte Mitarbeiter/innen für besondere Problemlagen (Folteropfer, Traumatisierte, Flüchtlingskinder).

Wenn bereits vor der Anhörung Erkenntnisse über besondere Problemlagen bestehen, kann das BAMF für die Anhörung um entsprechende Mitarbeiter/innen gebeten werden.

Anhörung

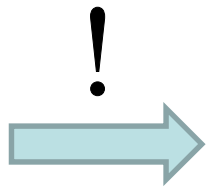
- alle Gründe und Ereignisse vortragen, die zur Flucht geführt haben
- individuell und anschaulich vortragen
- konkrete oder ungefähre Daten und Zeiträume unterscheiden
- Chronologie der Ereignisse beachten
(assoziatives Berichten kann zu Widersprüchlichkeiten und Missverständnissen führen, Chronologie am besten schon vor der Anhörung überlegen)
- Unterscheiden, was einem selbst und was anderen passiert ist

Anhörung

§ 25 Abs. 7:

Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält.

Dem Ausländer ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen.



**Nicht auf Rückübersetzung verzichten,
ggf. Korrekturen/Ergänzungen angeben**

Anhörung

Trägt man wichtige Ereignisse nachträglich vor, kann dies als gesteigertes Vorbringen gewertet werden: unglaubhaft

Konnten wichtige Ereignisse nicht vorge-
tragen werden (z.B. sexuelle Gewalt, Folter)
und werden diese erst später geäußert, ist
es notwendig, die Umstände zu benennen,
warum diese Ereignisse nicht vorgetragen
wurden.

Entscheidungen des Bundesamtes

- Der Antragsteller wird als Asylberechtigter nach Art. 16a GG anerkannt.

Der Bescheid ist mit Bekanntgabe bestandskräftig.

- Der Asylantrag wird abgelehnt.
Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist mit Bekanntgabe des Bescheides bestandskräftig.

Gegen die Ablehnung der Asylberechtigung kann innerhalb von zwei Wochen Klage erhoben werden (ist nicht nötig, in der Regel auch unsinnig).

Entscheidungen des Bundesamtes

- Der Asylantrag wird abgelehnt.
Die Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
Subsidiärer Schutz wird zuerkannt.

Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist mit Bekanntgabe des Bescheides bestandskräftig.

Gegen die Ablehnung der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft kann innerhalb von zwei Wochen Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft sollte erwogen werden.

(anerkannte Flüchtlinge haben einen besseren aufenthaltsrechtlichen Status und mehr Rechte)

Entscheidungen des Bundesamtes

- Der Asylantrag wird abgelehnt.
Die Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
Subsidiärer Schutz wird abgelehnt.
Ein nationales Abschiebungsverbot wird festgestellt.

Die Feststellung des Abschiebungsverbot es ist mit Bekanntgabe des Bescheides bestandskräftig.

Gegen die Ablehnung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes kann innerhalb von zwei Wochen Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft und/oder des subsidiären Schutzes sollte erwogen werden.

Entscheidungen des Bundesamtes

- Der Asylantrag wird **abgelehnt**.
Die Flüchtlingseigenschaft wird **abgelehnt**.
Subsidiärer Schutz wird **abgelehnt**.
Ein nationales Abschiebungsverbot wird **abgelehnt**.
Es ergeht eine **Ausreiseaufforderung innerhalb von 30 Tagen** und eine Abschiebungsandrohung.
*Gegen den Bescheid insgesamt oder gegen einzelne Punkte kann innerhalb von **zwei Wochen Klage** erhoben werden.*
*Die Klage hat eine **aufschiebende Wirkung**.*
Während des Klageverfahrens bleibt die/der Betreffende Asylbewerber/in und behält die Aufenthaltsgestattung.

Entscheidungen des Bundesamtes

- Der Asylantrag wird als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt.
keine Flüchtlingseigenschaft
kein subsidiärer Schutz
kein nationales Abschiebungsverbot
Es ergeht eine **Ausreiseaufforderung innerhalb von einer Woche** und eine Abschiebungsandrohung.
Gegen den Bescheid insgesamt oder gegen einzelne Punkte kann innerhalb von einer Woche Klage erhoben werden.
Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
Zusätzlich zur Klage kann innerhalb einer Woche ein Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt und begründet werden.
Lehnt das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ab, ist die/der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig.

„Offensichtlich unbegründeter“ Asylantrag

Rechtsmittelbelehrung:

In der Rechtsmittelbelehrung zu offensichtlich unbegründeten Asylanträgen steht eine Frist zur **Klage innerhalb von einer Woche.**

Keine aufschiebende Wirkung: Im letzten Absatz der Belehrung wird darauf hingewiesen, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zusammen mit der Klage kann ein **Antrag auf aufschiebende Wirkung** gestellt werden.

Die Klage und der Antrag auf aufschiebende Wirkung müssen innerhalb von einer Woche erhoben und begründet werden.

§ 10 AsylG: Zustellungsvorschriften

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann.

Das Gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist.

Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er nach den Sätzen 1 und 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen des Bundesamtes gegen sich gelten lassen muss. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 10 AsylG: Zustellungsvorschriften

(3) Betreiben Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefasst und einem Familienangehörigen zugestellt werden, sofern er volljährig ist. In der Anschrift sind alle volljährigen Familienangehörigen zu nennen, für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchen Familienangehörigen sie gilt.

(4) In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekannt zu machen. Der Ausländer hat sicherzustellen, dass ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im Übrigen gelten sie am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt.

§ 33 AsylG: Nichtbetreiben des Verfahrens

(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.

(2) Es wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er

1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist,
2. untergetaucht ist oder
3. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Absatz 3 unterliegt.

§ 33 AsylG: Nichtbetreiben des Verfahrens

Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das in Satz 1 Nummer 1 genannte Versäumnis oder die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannte Handlung auf Umstände zurück-zuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen. Wurde das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.

(3) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

(4) Der Ausländer ist auf die nach den Absätzen 1 und 3 eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

§ 33 AsylG: Nichtbetreiben des Verfahrens

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein. Ein Ausländer, dessen Asylverfahren gemäß Satz 1 eingestellt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

Der Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Ausländer vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet war.

Stellt der Ausländer einen neuen Asylantrag, so gilt dieser als Antrag im Sinne des Satzes 2. Das Bundesamt nimmt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde.

§ 33 AsylG: Nichtbetreiben des Verfahrens

Abweichend von Satz 5 ist das Asylverfahren nicht wieder aufzunehmen und ein Antrag nach Satz 2 oder Satz 4 ist als Folgeantrag (§ 71) zu behandeln, wenn

1. die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
2. das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.

Wird ein Verfahren nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen, das vor der Einstellung als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt wurde, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.

Dublin-Übereinkommen

Das europäische Dublin-Übereinkommen (DÜ) regelt die Zuständigkeit der EU-Länder für die Aufnahme von Flüchtlingen und die Durchführung von Asylverfahren.

Danach ist jeweils das EU-Land zuständig, in dem ein Flüchtling erstmals registriert wurde.

In der **Dublin III-Verordnung** ist das Verfahren zur Rücküberstellung/Abschiebung in das zuständige EU-Land geregelt.

Dublin III-Verordnung

Stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fest, dass ein Flüchtling bereits in einem anderen EU-Land registriert wurde, wird an dieses Land ein Übernahmehersuchen gerichtet.

Stimmt das andere EU-Land der Überstellung zu, wird der Asylantrag in Deutschland als „unzulässig“ abgelehnt und die Abschiebung in das andere EU-Land angeordnet.

Rechtsmittel gegen „Dublin-Bescheid“

Gegen einen Dublin-Bescheid kann **innerhalb von einer Woche Klage** erhoben werden.

Aber: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein **Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage** muss zusammen mit der Klage **innerhalb einer Woche** gestellt und begründet werden.

Lehnt das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ab, ist die/der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig.

Dublin-Überstellung

Nach der Dublin III-Verordnung muss eine **Überstellung innerhalb von sechs Monaten** nach Zustimmung des anderen EU-Landes erfolgen (bei Untertauchen: 18 Monate)

Wird Klage gegen den Bescheid erhoben und die aufschiebende Wirkung der Klage beantragt, beginnt die sechsmonatige Überstellungsfrist nach Abschluss des Verfahrens zur aufschiebenden Wirkung neu zu laufen. !

Wird die Überstellung nicht durchgeführt, wird Deutschland für das Asylverfahren zuständig.

Selbsteintrittsrecht

Das BAMF hat darüber hinaus die Möglichkeit, von einer Überstellung abzusehen und die Zuständigkeit für das Asylverfahren im Wege des „Selbsteintrittsrechts“ zu übernehmen.

In besonderen individuellen Fällen kann das Bundesamt gebeten werden, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen.

Dublin-Überstellungen in andere EU-Länder

| | Überstellungs- ersuchen | Zustimmungen von EU-Ländern | erfolgte Überstellungen |
|-------|----------------------------|--------------------------------|----------------------------|
| 2014: | 35.115 | 27.157 | 4.772 |
| 2015: | 44.892 | 29.699 | 3.597 |

(Quelle: Antwort der Bundesregierung vom 22.2.2016,
Drucksache 18/7625, S. 53/54)

| | | | |
|-------|--------|--------|-------|
| 2016: | 55.690 | 29.274 | 3.968 |
|-------|--------|--------|-------|

(Quelle: Antwort der Bundesregierung vom 21.2.2017,
Drucksache 18/11262 S. 52/53)

Entscheidungen des Bundesamtes in Dublin-Verfahren

Bei Flüchtlingen, die in einem anderen EU-Land registriert wurden:

- Der Asylantrag ist unzulässig (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG).
- Die **Abschiebung** (in das betreffende EU-Land) wird **angeordnet** (§ 34a AsylG)

Dagegen kann beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden (**Frist eine Woche**).

Die Klage hat **keine aufschiebende Wirkung**.

Die aufschiebende Wirkung der Klage kann (zusammen mit der Klage) beantragt werden

Flüchtlinge mit subsidiären Schutz oder Flüchtlingsanerkennung in anderen EU-Ländern

Wurde einem Flüchtling bereits in einem anderen EU-Land die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt, lehnt das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), erlässt eine Ausreiseaufforderung mit einer Ausreisefrist von 30 Tagen und droht die Abschiebung in dieses EU-Land an.

Rechtsmittel:

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen Klage erhoben werden. Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung.

Achtung:

Wird die Abschiebung nicht angedroht (*Abschiebungsandrohung* nach § 35 AsylG), sondern **angeordnet** (*Abschiebungsanordnung* nach § 34a AsylG), hat die Klage **keine aufschiebende Wirkung**. Dann müssen Klage und aufschiebende Wirkung binnen einer Woche beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

**Arbeitserlaubnis
für AsylbewerberInnen
und Geduldete**

Arbeitsverbote

Ausbildungsduldung

§ 61 Asylgesetz

§ 32 Beschäftigungsverordnung

§ 60a Aufenthaltsgesetz

Arbeitserlaubnis für AsylbewerberInnen

§ 61 AsylG:

Abs. 1:

Für die Dauer der Pflicht, in einer **Aufnahmeeinrichtung** zu wohnen, darf der Ausländer **keine Erwerbstätigkeit** ausüben.

Abs. 2:

Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, ... die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. ...

§ 32 BeschV: Arbeitserlaubnis für AsylbewerberInnen und Geduldete

Abs. 1:

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine **Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich **seit drei Monaten** erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Abs. 2:

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung ...

2. einer **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, ...

5. **jeder Beschäftigung** nach einem ununterbrochenen **vierjährigen** erlaubten, geduldeten oder gestatteten **Aufenthalt** im Bundesgebiet.

Abs. 3:

Die Zustimmung für ein Tätigwerden als **Leiharbeitnehmer** darf nur in den Fällen des Absatzes 5 erteilt werden.

Abs. 4:

Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf AusländerInnen mit einer **Aufenthaltsgestattung**.

§ 32 Abs. 5 BeschV

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung **ohne Vorrangprüfung** erteilt, wenn sie

1. eine Beschäftigung nach § 2 Abs. 2, § 6 oder § 8 aufnehmen,
2. sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten oder
3. **eine Beschäftigung in dem Bezirk einer der in der Anlage zu § 32 aufgeführten Agenturen für Arbeit ausüben.**

Das gilt u.a. für alle Bezirke der Arbeitsagentur in Niedersachsen ! **(seit 6. August 2016)**

auch Beschäftigung als Leiharbeitnehmer möglich

Arbeitsverbote

§ 60a Abs. 6 AufenthG:

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, **darf** die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit nicht erlaubt** werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. **aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können**
3. ...

Arbeitsverbote

dauerhaftes Arbeitsverbot für Asylbewerber/innen und Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsstaaten:

§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG:

Einem **Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat** gemäß § 29a, der **nach dem 31. August 2015 einen Asyl-antrag gestellt** hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer **Beschäftigung nicht erlaubt** werden.

§ 60a Abs. 6 AufenthG:

Einem Ausländer, der eine **Duldung** besitzt, darf die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit nicht erlaubt** werden, wenn ...

3. er **Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates** nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein **nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.**

„Sichere Herkunftsstaaten“ nach § 29a AsylG

seit ?

**Ghana
Senegal**

seit 2014:

**Bosnien-Herzegowina
Mazedonien
Serbien**

seit Oktober 2015:

**Albanien
Kosovo
Montenegro**

in der Diskussion:

Algerien, Marokko, Tunesien

Neu seit 6.8.2016: Anspruchsduldung bei Ausbildung

§ 60a Abs. 2 AufenthG:

Satz 4:

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland **aufnimmt oder aufgenommen hat,**

und die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen

und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Beendigung oder Abbruch der Ausbildung

§ 60a Abs. 2 Satz 9 bis 11 AufenthG:

Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

Wird das **Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen**, wird dem Ausländer **einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle** zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt.

Eine nach Satz 4 erteilte **Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert**, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

Beendigung oder Abbruch der Ausbildung

§ 60a Abs. 2 Satz 7 bis 8 AufenthG:

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

§ 98 AufenthG: Bußgeldvorschriften:

Abs. 2b: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 60a Absatz 2 Satz 7 und 8 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig macht.

Abs. 5: Die Ordnungswidrigkeit kann ... in den Fällen des Absatzes 2b mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro ... geahndet werden.

Anspruchsduldung bei Ausbildung: Versagungsgründe

§ 60a Abs. 2 Satz 4:

- Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 liegt vor
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor
(wenn Abschiebung beim Landeskriminalamt angemeldet wurde)

§ 60a Abs. 2 Satz 6:

- Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Keine Ausbildungsduldung für Dublin-Fälle

**Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums
zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG vom
30.5.2017, Seite 13:**

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegen grundsätzlich in Fällen vor, in denen der Asylantrag des Ausländers wegen Unzuständigkeit der Bundesrepublik abgelehnt und das Dublin-Überstellungsverfahren eingeleitet wurde, um den Ausländer in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat gemäß der Dublin-Verordnung zu überstellen.

Duldung auch dann, wenn Ausbildung erst später begonnen wird

Wenn bereits ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, die Ausbildung aber erst später beginnt, soll trotzdem schon jetzt geduldet werden.

Dazu die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG vom 30.5.2017, Seite 11:

Im Hinblick auf den häufig mehrmonatigen Vorlauf zwischen dem Abschluss des Ausbildungsvertrages und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn kann eine Duldung auf Basis des § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG nach Ermessen der Ausländerbehörden gerechtfertigt sein... In diesen Fällen ist das auszuübende Ermessen bereits dadurch reduziert, dass in zeitlicher Nähe zum Ausbildungsbeginn ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung besteht. Das gilt auch im Einzelfall für die Durchführung berufsvorbereitender Maßnahmen (z.B. Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die an eine Berufsausbildung heranhelfen, dazu befähigen oder die erforderliche Ausbildungsreife herstellen), wenn während dieser Maßnahme bereits ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen wurde ...

Duldung auch dann, wenn Ausbildung erst später begonnen wird

Das Niedersächsische Innenministerium hat zur Möglichkeit der Erteilung einer Duldung bereits vor Ausbildungsbeginn folgende Anmerkung in die Anwendungshinweise des BMI eingefügt:

„Die Vorlage eines von dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages ist ausreichend.“ (Seite 12)

Für die Duldungserteilung ist es nach Auffassung des Niedersächsischen Innenministeriums nicht erforderlich, dass bereits eine Eintragung des Ausbildungsvertrages in die Handwerksrolle erfolgt ist oder andere Bestätigungen durch die zuständigen Kammern vorliegen.

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Abs. 1:

Einem geduldeten Ausländer **kann** eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer ... im Bundesgebiet

a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat (...)

Abs. 1a:

Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 erteilt, **ist** nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 vorliegen und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat.

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a:

Abs. 1b:

Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Aufenthalt aus familiären Gründen

Familiennachzug

... zu deutschen Staatsangehörigen

... zu ausländischen Staatsangehörigen

... zu Flüchtlingen

(§§ 27 bis 36 AufenthG)

§ 27: Grundsatz des Familiennachzugs

(1) Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.

(1a) Ein Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn

1. feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde.

(2) Für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet finden die Absätze 1a und 3 ..., die §§ 28 bis 31... entsprechende Anwendung.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs kann versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist. Von § 5 Abs. 1 Nr. 2 kann abgesehen werden.

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

Abs. 1:

Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,
2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Sie **ist** abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen. Sie **soll** in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 erteilt werden. Sie **kann** abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird. ...

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

Abs. 2:

Dem Ausländer ist in der Regel eine **Niederlassungserlaubnis** zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsinteresse besteht und er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Im Übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.

Abs. 3:

Die §§ 31 (*Härtefallregelung z.B. bei häuslicher Gewalt*) und 34 finden Anwendung... Die einem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge erteilte Aufenthaltserlaubnis ist auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zu verlängern, solange das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und das Kind sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder Hochschulabschluss führt.

Abs. 4:

Auf sonstige Familienangehörige findet § 36 entsprechende Anwendung⁷⁴

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern

Abs. 1:

Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss

1. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzen und
2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

Abs. 3:

Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b nicht gewährt.

§ 30 Ehegattennachzug

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (A1)

(...)

Satz 1 Nr. 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn

1. der Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
2. der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen...

(...)

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

Abs. 1:

Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit **mindestens drei Jahren** rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand ...

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

Abs. 2:

Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 **ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist**, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist.

Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes.

(...)

§ 32 Nachzug von Kindern

Abs. 1:

Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis ... besitzen.

Abs. 2:

Hat das minderjährige ledige Kind bereits das **16. Lebensjahr vollendet** und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, gilt Absatz 1 nur, wenn es die **deutsche Sprache beherrscht (C1!)** oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt oder ...

§ 35 unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

Abs. 1:

Einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist.

Das Gleiche gilt, wenn

1. der Ausländer volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
2. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

(...)

Familiennachzug zu Flüchtlingen

§ 29 Abs. 2:

Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 (*Resettlement-Flüchtlinge*), § 25 Absatz 1 (*Asylberechtigte*) oder 2 (*GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte*) ... besitzt, **kann** von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 (*gesicherter Lebensunterhalt*) und des Absatzes 1 Nummer 2 (*ausreichender Wohnraum*) abgesehen werden.

In den Fällen des Satzes 1 **ist von diesen Voraussetzungen abzusehen**, wenn

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche **Antrag** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels **innerhalb von drei Monaten** nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 **gestellt** wird ...

Die in Satz 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewahrt.

Familiennachzug zu Flüchtlingen

Der Antrag auf Familiennachzug sollte nach Möglichkeit **innerhalb von drei Monaten** nach Zustellung des Anerkennungsbescheides vom Bundesamt gestellt werden (nicht erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis!) (§ 29 Abs. 2 Satz Nr. 1 AufenthG).

Dann ist von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts und ausreichenden Wohnraums abzusehen. Wird der Antrag erst später gestellt, kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden, muss aber nicht.

Zur Fristwahrung kann der Antrag von dem hier lebenden Flüchtling bei der Ausländerbehörde gestellt werden (§29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Für syrische Flüchtlinge hat das Auswärtige Amt eine Internetseite eingerichtet, wo eine Fristwahrungsanzeige ausgefüllt werden kann.

Asylpaket II vom 17.3.2016: Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte

Für subsidiär Schutzberechtigte, die nach dem 17.3.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG bekommen, wird der Familiennachzug bis zum 16.3.2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG).

Das gilt grundsätzlich auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus.

Derzeit wird in der Bundespolitik darüber gestritten, ob die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten über den 16.3.2018 hinaus bzw. dauerhaft ausgesetzt wird.

Asylpaket II: Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte

Das ist in **§ 104 Abs. 13 AufenthG** geregelt. Dort heißt es:

*„**Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative (subsidiär Schutzberechtigte) erteilt worden ist, nicht gewährt.***

*Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, **beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem 16. März 2018 zu laufen.***

Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.“

Entscheidungen des BAMF zum subsidiären Schutz

Im Jahr **2015** hat das BAMF insgesamt **1.707 Personen** subsidiären Schutz gewährt (davon Syrern: 61 Personen).

Im Jahr **2016** wurde **153.700 Personen** subsidiärer Schutz gewährt (davon Syrern: 121.562 Personen).

Von **Januar bis Oktober 2017** wurde **90.231 Personen** subsidiärer Schutz gewährt (davon Syrern: 51.607 Personen).

Familiennachzug zu Flüchtlingen

Bitte immer **Webseite der jeweiligen Botschaft beachten.**

Dort sind verschiedene Merkblätter, Antragsformulare und Informationen zur Terminvergabe zu finden.

Dort sind auch Informationen zu den vorzulegenden Unterlagen aufgezählt. Visumanträge können nur bei Vorlage vollständiger Antragsunterlagen bearbeitet werden.

Die Auslandsvertretungen bedienen sich bei der Terminvergabe in den verschiedenen Ländern unterschiedlicher Systeme.

Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen

Zuständige Botschaften und Generalkonsulate:

Libanon: Deutsche Botschaft Beirut (www.beirut.diplo.de)

Türkei: Deutsche Botschaft Ankara (www.tuerkei.diplo.de)
Generalkonsulate in Istanbul und Izmir

Nordirak: Deutsches Generalkonsulat Erbil (www.erbil.diplo.de)

Jordanien: Deutsche Botschaft Amman (www.amman.diplo.de)

Botschaften in anderen Ländern sind grundsätzlich nur dann für das Visumverfahren zuständig, wenn die betreffenden Familienangehörigen dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, d.h. dort mehr als sechs Monate wohnen.

Allerdings gibt es einige Botschaften, die auch ohne Wohnsitz in dem betreffenden Land ein Visumverfahren durchführen.

Das ist dann mit der Botschaft im Einzelfall zu klären.

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

§ 36 Abs. 1 AufenthG:

Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach ... § 25 Absatz 1 oder 2 (*Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte*) ... besitzt, **ist** abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 (*gesicherter Lebensunterhalt*) und § 29 Absatz 1 Nummer 2 (*ausreichender Wohnraum*) **eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen**, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

→ **Rechtsanspruch nur für Eltern**

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling ist eine bestandskräftige Feststellung seines Schutzbedarfes (Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes, Aufnahme im Resettlement-Programm).

Die Aussetzung des Familiennachzugs bis zum 16.3.2018 gilt grundsätzlich auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, denen nur ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wird.

Wird der minderjährige Flüchtling während des Visumverfahrens seiner Eltern volljährig, **endet der Anspruch auf Familiennachzug (!)**.

(im Unterschied zum nachziehenden Minderjährigen zu seinen Eltern nach § 32 AufenthG, hier ist das Antragsdatum maßgebend, nicht das Entscheidungsdatum)

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Als Folge des Aufenthaltsrechts der Eltern gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG kommt die Einreise der Geschwister der Referenzperson im Rahmen des Kindernachzugs gemäß § 32 AufenthG in Betracht. Ein Voraufenthalt der Eltern in Deutschland wird für die Anwendung von § 32 AufenthG nicht verlangt, eine gemeinsame Einreise der Eltern und der Kinder ist möglich...

Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Volljährigkeit des Schutzberechtigten in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach Visumerteilung für die Eltern eintritt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern in Deutschland einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten, der für den Nachzug der Kinder vorausgesetzt wird.

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Geschwisternachzug nach § 32 AufenthG:

Die Eltern müssen nachweisen, dass nach Ankunft in Deutschland **ausreichender Wohnraum** zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 AufenthG). Bezüglich dieses Erfordernisses besteht weder Ermessen noch die Möglichkeit der Annahme eines atypischen Falles.

→ ***zwingende Voraussetzung***

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Daneben ist auch der Nachweis erforderlich, dass **die Eltern den Lebensunterhalt für sich und die nachziehenden Kinder sichern** können...

Meistens wird diese Voraussetzung in der beschriebenen Fallkonstellation nicht erfüllt sein (eine Sicherung durch Dritte im Wege der Verpflichtungsermächtigung (VE) ist jedoch denkbar).

Daher ist zu prüfen, ob ein **atypischer Fall** vorliegt (Umstände, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen), der **ausnahmsweise ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung** erlaubt. Im Rahmen dieser Prüfung sind die besonderen Umstände des Einzelfalls vollumfänglich zu berücksichtigen.

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

In Frage kommen hierbei Aspekte wie aktuelle Lebenssituation der Kinder (Unterkunft im Flüchtlingslager, bei Verwandten, im eigenen Wohnort o. ä.), die Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (Zumutbarkeit, dass ein Elternteil vorerst zurückbleibt, Betreuungsmöglichkeiten durch Verwandte oder ältere Geschwister) etc. (...)

Grundsätzlich wird ... der Einschätzung der Ausländerbehörden hinsichtlich des Wohnraumerfordernisses und des Lebensunterhaltsnachweises gefolgt werden können. Dies gilt auch für die Einschätzung, ob ein gemäß den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien atypischer Fall hinsichtlich des Erfordernisses der Lebensunterhaltssicherung gesehen wird.

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG:

In Einzelfällen kann auch ein Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommen. Erforderlich ist hierfür das Vorliegen einer **außergewöhnlichen Härte**, die aber stets familienbezogen sein, d.h. **explizit aus der Trennung der Geschwister folgen muss** und in jedem Einzelfall zu prüfen ist.

Der Umstand, dass zeitgleich ein Elternnachzug beantragt wird, der ggf. zu einer (selbst herbeigeführten) **Trennung von den Eltern und alleinigen Verbleib des Geschwisterkinds im Ausland** führt, begründet zwischen den Geschwistern **keine außergewöhnliche Härte**.

Auch die sich aus dem **Leben in einem Kriegs- oder Krisengebiet** ergebende Härte stellt regelmäßig **keine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG** dar, da sie nicht familienbezogen ist.

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Sofern die im Verfahren beteiligte Ausländerbehörde im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bejaht, sollte dieser Auffassung in der Regel gefolgt werden.

Grundsätzlich gilt, dass auch bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte die Bereitstellung ausreichenden Wohnraums und die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Referenzperson in Deutschland geprüft werden müssen, es liegt nicht automatisch ein atypischer Fall vor.

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Nachzug zum Minderjährigen mit subsidiärem Schutz in Deutschland:

Gem. § 104 Abs. 13 AufenthG wird der Nachzug der Eltern und sonstigen Familienangehörigen Inhabern von nach dem 17. März 2016 gewährten subsidiärem Schutz bis zum 16.03.2018 nicht gewährt...

Eine mögliche Aufnahme gem. § 22 AufenthG für diesen Personenkreis erfordert eine ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per E-Mail an Referat 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de).

Dabei ist eine genaue Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls erforderlich. Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen (z.B. ärztliche Atteste) und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigefügt werden. Die Antragsteller/-innen sind auf Nachfrage hierüber zu informieren.

Sollten Anfragen nach einer humanitären Aufnahme bei den Auslandsvertretungen eingehen, sind diese per Mail an Ref. 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de) weiterzuleiten. Die Antragsteller/-innen werden in der Folge unmittelbar von der Zentrale kontaktiert.

§ 22 AufenthG: humanitäre Aufnahme von Ausländern aus dem Ausland

Satz 1:

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVwV) zum AufenthG:

22.1.1.2

Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer besonders gelagerten Notsituation befindet.

Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist weiter Voraussetzung, dass sich der Schutzsuchende in einer Sondersituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn - im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage - aufzunehmen.

Dabei muss die Aufnahme des Schutzsuchenden im konkreten Einzelfall ein Gebot der Menschlichkeit sein.

AVwV zu § 22 AufenthG

22.1.1.2

Zur Beurteilung, ob dem Schutzsuchenden die Aufnahme gewährt werden soll, sind alle Gesichtspunkte, die für oder gegen eine Aufnahme sprechen, zu berücksichtigen:

- Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben des Schutzsuchenden,
- enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, Familienangehörige in Deutschland u. ä.),
- ...
- Kontakte in Deutschland zu Personen/Organisationen, die ggf. bereit wären, Kosten für Aufenthalt/Transport zu übernehmen ...

AVwV zu § 22 AufenthG

22.1.3

Die für eine entsprechende Entscheidung zuständige deutsche Auslandsvertretung hat im Zustimmungsverfahren nach § 31 Absatz 1 AufenthV die völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründe darzustellen, die nach ihrer Auffassung für das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen sprechen.

Soweit die dringenden humanitären Gründe auf Umständen im Bundesgebiet beruhen, obliegt deren Nachprüfung der Ausländerbehörde, die die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vom Ausländer verlangen kann.

22.1.4

... Bei der Ermessenentscheidung über die Visumerteilung können auch nach den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 und 2 maßgebliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Im Allgemeinen kommt den Erteilungsgründen ein besonderes Gewicht zu. Dies gilt insbesondere auch für eine wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit des Ausländers als Versagungsgrund...

22.1.5

... Im Anwendungsbereich dieser Vorschrift kann auch der Hinweis auf die allgemeinen Verhältnisse im Heimatstaat nicht als dringender humanitärer Grund eingestuft werden.

Asylantrag für nachgezogene Familienangehörige

Nach der Einreise der Familienangehörigen kann überlegt werden, einen Asylantrag für die Angehörigen zu stellen. Das kann dann sinnvoll sein, wenn die Angehörigen eigene Asylgründe geltend machen können.

Ansonsten ist es sinnvoll, einen **Antrag auf Familienasyl bzw. internationalen Schutz für Familienangehörige nach § 26 AsylG** zu stellen. Ein solcher Antrag ist „unverzüglich“ zu stellen.

Vorteil:

Die Angehörigen erhalten dann wie der stamm-berechtigte Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 und einen Reiseausweis für Flüchtlinge.

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2: Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1: Allgemeines

Abschnitt 2: Einreise

Abschnitt 3: Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Abschnitt 4: Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Abschnitt 5: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Abschnitt 6: Aufenthalt aus familiären Gründen

Abschnitt 7: Besondere Aufenthaltsrechte

Abschnitt 8: Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 3: Förderung der Integration

Kapitel 4 bis 10: Ordnungsrechtliche Vorschriften, Beendigung des Aufenthalts, Haftung und Gebühren, Verfahrensvorschriften, Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, Straf- und Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

Aufenthaltstitel

- **Visum**
in der Regel zur Einreise erforderlich
nur für vorübergehende Aufenthaltsdauer
- **Aufenthaltserlaubnis**
immer befristet
für bestimmte Aufenthaltszwecke
- **Niederlassungserlaubnis**
immer unbefristet
ohne Nebenbestimmungen
- **Blaue Karte EU**
immer befristet
- **Daueraufenthaltserlaubnis/EU**
immer unbefristet

Kein Aufenthaltstitel (nur Bescheinigung)

- **BÜMA/Ankunftsnachweis**
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
(nach Registrierung in Landesaufnahmebehörde,
vor formeller Asylantragstellung beim BAMF)
- **Aufenthaltsgestattung**
nur zum Aufenthalt während des Asylverfahrens
- **Duldung**
wenn Ausreisepflicht besteht, aber
Aufenthaltsbeendigung (noch) nicht möglich ist
- **Grenzübertrittsbescheinigung**

Aufenthaltszwecke

Das Aufenthaltsgesetz sieht verschiedene Aufenthaltszwecke vor, für die eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann:

- Studium, Ausbildung
- Erwerbstätigkeit
- völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe
- familiäre Gründe

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- **nach asylrechtlicher Entscheidung**
- **durch eine humanitäre Aufnahmeaktion**
- **durch Bleiberechtsregelung/Altfallregelung**
- **durch Entscheidung der Härtefallkommission**
- **wegen tatsächlicher oder rechtlicher Ausreisehindernisse (die die Person nicht zu vertreten hat)**

Anerkennung als Asylberechtigter:

§ 25 Abs. 1 AufenthG

*Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als **Asylberechtigter** anerkannt ist... Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.*

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:

§ 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG

*Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die **Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes** oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat.*

→ **§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG: Ersterteilung für drei Jahre**

Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 erste Alternative wurde bisher nach drei Jahren ohne weitere Voraussetzungen als unbefristete Niederlassungserlaubnis verlängert.

seit 6.8.2016:

§ 26 Abs. 3 AufenthG:

Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er die Aufenthaltserlaubnis **seit fünf Jahren** besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des ... vorangegangenen Asylverfahrens ... angerechnet wird,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Abs. 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,
3. sein **Lebensunterhalt überwiegend gesichert** ist,
4. er über **hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt (**A2**),
5. über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt ...

Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

**Erlass des Nds. Innenministeriums vom 29.9.2016
zu § 26 Abs. 3 AufenthG:**

Überwiegende Lebensunterhaltssicherung:

In Anlehnung an § 104 a Abs. 5 AufenthG, der die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 31.12.2009 als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG u.a. dann vorsah, wenn der Lebensunterhalt bis dahin überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert war und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, kann eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung dann angenommen werden, wenn das Einkommen aus eigenen Mitteln insgesamt überwiegt (AVwV Nr. 104a.5.3).

Der **Lebensunterhalt gilt** danach dann **als überwiegend gesichert**, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu **wenigstens 51 % ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert** werden kann.

Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG:

Abweichend von Satz 1 und 2 ist einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er die Aufenthaltserlaubnis **seit drei Jahren** besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des ... vorangegangenen Asylverfahrens ... angerechnet wird,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Abs. 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,
3. er die **deutsche Sprache beherrscht (C 1)**,
4. sein **Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert** ist und
5. über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt ...

Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

**Erlass des Nds. Innenministeriums vom 29.9.2016
zu § 26 Abs. 3 AufenthG:**

Weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung:

Eine weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung liegt vor, wenn das zur Verfügung stehende Einkommen aus eigenen Mitteln deutlich mehr als die Hälfte des Bedarfs deckt, der Lebensunterhalt ggfs. aber noch nicht vollständig ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. (...)

Als Anhaltspunkt kann ein **Richtwert von 75 - 80 % des errechneten Bedarfs** herangezogen werden.

Im Rahmen der o.g. Prüfung ist grds. darauf zu achten, dass die Fähigkeit zur Bestreitung des überwiegenden/ weit überwiegenden Lebensunterhalts **nicht nur vorübergehend** sein darf (s. auch AVwV Nr. 2.3.3 i.V.m. § 9.2.1.2).

Bezugspunkt für die Lebensunterhaltssicherung ist die Bedarfsgemeinschaft (siehe auch AVwV Nr. 9.2.1.2 i.V.m. 2.3.2 ff.).

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

**Erlass des Nds. Innenministeriums vom 29.9.2016
zu § 26 Abs. 3 AufenthG:**

**Zur Frage der Anrechnung des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
vorangegangenen Asylverfahrens:**

Hinsichtlich der ... Frage, ob im Rahmen der Anrechnung von Asylverfahrenszeiten auf das Datum des Asylgesuchs oder auf das Datum des förmlichen Asylantrags für den Beginn des Asylverfahrens abzustellen ist, verweise ich auf meinen **Runderlass vom 16.11.2015** („Rechte und Pflichten im Rahmen des Asylverfahrens“) bzw. die mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes neu geregelten **Übergangsvorschriften in § 87 c AsylG**.

→ **Anrechnung der Aufenthaltszeiten für Niederlassungserlaubnis nach drei bzw. fünf Jahren beginnt mit der Registrierung durch die Landesaufnahmebehörde (Ausstellung der BÜMA) bzw. der Ausstellung des Ankunftsnachweises**

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Erlass des Nds. Innenministeriums vom 16.11.2015 zur Anrechnung von Asylverfahrenszeiten:

Ein Asylantrag liegt gem. § 13 Abs. 1 AsylG vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländer entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 droht.

Damit kann **nicht** auf die - derzeit nur sehr zeitverzögert stattfindende - **förmliche Asylantragstellung beim BAMF** abgestellt werden.

Für Fragestellungen im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten von Asylantragstellern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese **ab dem Zeitpunkt bestehen, zu dem eine Registrierung durch die LAB NI erfolgt ist.**

Zuerkennung eines subsidiären Schutzes:

§ 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG

*Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die **Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder **subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes**** zuerkannt hat.*

§ 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG: Ersterteilung für ein Jahr
Verlängerung jeweils für zwei Jahre

Nationales Abschiebungsverbot:

§ 25 Abs. 3 AufenthG:

Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt.

§ 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG: Erteilung und Verlängerung
für jeweils mindestens ein Jahr

**Unbefristete Niederlassungserlaubnis
nur unter den Voraussetzungen des § 9 AufenthG**

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 23 Abs. 1 AufenthG:

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

**z.B. nach Bleiberechtsregelungen bis 2006,
nach Landesaufnahmeanordnung für Verwandte hier lebender Syrer**

§ 23 Abs. 2 AufenthG:

Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt.

**z.B. Aufnahmekontingente für syrische Flüchtlinge,
Aufnahme jüdischer EmigrantInnen aus ehemaligen Ostblock-Staaten**

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

durch Bleiberechtsregelung/Altfallregelung:

**§ 25 a Aufenthaltsgewährung bei
gut integrierten Jugendlichen
und Heranwachsenden**

**§ 25 b Aufenthaltsgewährung bei
nachhaltiger Integration**

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

§ 25a Abs. 2 Eltern und Geschwister

Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder
4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

durch Entscheidung der Härtefallkommission

§ 23 a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Abs. 1 Satz 1:

Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 25 Abs. 5 AufenthG:

**wegen tatsächlicher oder rechtlicher Ausreisehindernisse
(die die Person nicht zu vertreten hat)**

z.B. Reiseunfähigkeit, familiäre Bindung, Schutz der Privatsphäre, unzumutbare Ausreise

Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 27.4.2015

Gemäß § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG kann Ausländerinnen und Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Aus Art. 8 EMRK kann ein rechtliches Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG folgen. Jede Person hat nach Art. 8 Abs. 1 EMRK das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Art. 8 Abs. 2 EMRK).

MI-Erlass vom 27.4.2015

Eröffnung des Schutzbereichs des Privatlebens von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK umfasst die Summe der persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.02.2011, 2 BvR 1392/10). Je länger der Aufenthalt andauert, desto bedeutender werden regelmäßig die Beziehungen und Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen, d.h. desto verfestigter ist die Integration vorangeschritten. Bei langjährig Geduldeten ist deshalb von der Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 Abs. 1 EMRK regelmäßig auszugehen, wenn nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel bestehen, dass die oder der Betroffene über intensive persönliche, gesellschaftliche bzw. wirtschaftliche Bindungen zum Bundesgebiet verfügt. Liegen solche konkrete Anhaltspunkte vor, ist zu prüfen, ob die Zweifel gerechtfertigt sind. Das Fehlen einzelner Indikatoren führt nicht zwingend zu der Nichteröffnung des Schutzbereichs. So darf innerhalb dieses Prüfungsschrittes nicht einseitig auf fehlende wirtschaftliche Bindungen bzw. eine misslungene berufliche Integration oder auch die Begehung einer einzelnen Straftat abgestellt werden. Eine Bewertung der Umstände erfolgt vielmehr im Rahmen der Abwägung bei der Prüfung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK.

Abschiebung

Bis Oktober 2015 galt in Niedersachsen die Regel, dass der Termin einer Abschiebung grundsätzlich anzukündigen ist (Erlasse vom 23.9.2014 und 29.9.2015)

aber: § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG:

Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.

seit 24.10.2015 in Kraft

Krankheit als Abschiebungshindernis?

§ 60a Abs. 2c AufenthG:

Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Krankheit als Abschiebungshindernis?

§ 60a Abs. 2d AufenthG:

Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.

Eingaben an die Nds. Härtefallkommission

§ 23 a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Abs. 1 Satz 1:

Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Abs. 1 Satz 4:

Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

Härtefallkommission

Abs. 2 Satz 2:

Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.

Abs. 2 Satz 3:

Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Verfahrensablauf

- 1. Ausländer/in oder Petent/in richtet Härtefalleingabe an die HFK-Geschäftsstelle oder an ein HFK-Mitglied
Ausländerbehörde wird informiert, diese wartet Verfahren ab**
- 2. Geschäftsstelle prüft, ob zwingende Nichtannahmegründe vorliegen**
- 3. Liegen keine Nichtannahmegründe vor, entscheidet Vorprüfungsgremium über Annahme bzw. Nichtannahme zur Beratung**

Verfahrensablauf

- 4. Wird Eingabe zur Beratung angenommen, entscheidet die Härtefallkommission**
- 5. Entscheidet die Härtefallkommission positiv, richtet sie ein Härtefallersuchen an das Innenministerium**
- 6. Das Innenministerium entscheidet über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

§ 5 Abs. 1 NHärteKVO

Nichtannahmegründe

Eine Eingabe wird nicht zur Beratung angenommen (es wird also gar kein Härtefallverfahren durchgeführt), wenn

- 1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist,**

§ 5 Abs. 1: Nichtannahmegründe

2. wenn für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist ...

Dieser Nichtannahmegrund betrifft nicht nur AusländerInnen, die nicht in Niedersachsen wohnen.

Das gilt ebenso für alle sog. **Dublin-Fälle**, also für Flüchtlinge, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, weil sie in einem anderen EU-Land registriert worden sind und dieses EU-Land nach dem Dublin-Übereinkommen für das Asylverfahren zuständig ist.

Die Ausländerbehörde wird nur in Amtshilfe für das Bundesamt tätig, hat aber keine eigene Entscheidungs- und Vollzugskompetenz und somit keine eigene Zuständigkeit.

§ 5 Abs. 1: Nichtannahmegründe

2. wenn für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist ...

Bei Flüchtlingen, die in einem anderen EU-Land einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben (Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutz) und deren in Deutschland gestellter Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, hängt die Frage der aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeit davon ab, ob ihre Abschiebung *angeordnet* (Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG) oder *angedroht* (Abschiebungsandrohung nach § 35 AsylG) wurde.

Bei einer Abschiebungsanordnung bleibt die Zuständigkeit beim Bundesamt. Eine niedersächsische Ausländerbehörde ist dann - wie bei den Dublin-Fällen - nicht zuständig.

Bei einer Abschiebungsandrohung ist nach Abschluss des Asylverfahrens nicht mehr das Bundesamt, sondern die Ausländerbehörde für den Vollzug der Ausreisepflicht zuständig. Und dann kann auch eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet werden.

§ 5 Abs. 1: Nichtannahmegründe

3. wenn die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. wenn Abschiebungshaft angeordnet wurde,
5. wenn das Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 AufenthG schwer oder besonders schwer wiegt, es sei denn, dass am Tag des Eingangs der Eingabe
 - a. die Verbüßung der Jugendstrafe mindestens drei Jahre oder die Verbüßung der Freiheitsstrafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Ausländerin oder der Ausländer in diesem Zeitraum nicht erneut wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, oder
 - b. die Gründe für das Schwerwiegen des Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder Abs. 2 Nr. 1 und 3 AufenthG vor mehr als drei Jahren entstanden sind,
6. wenn eine Petition beim Landtag anhängig ist.

§ 5 Abs. 1: Nichtannahmegründe

7. wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhält.

(...)

Das vorsitzende Mitglied kann Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 zulassen, wenn es dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls für geboten hält.

(...)

In den Fällen nach Absatz 2 Satz 2 ist die Eingabe nur angenommen, wenn die Entscheidung des Vorprüfungsgremiums **einstimmig** zustande kommt.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4: Nichtannahmegründe

²Eine Eingabe wird zur Beratung auch nicht angenommen, **wenn ein Termin für eine Abschiebung** der Ausländerin oder des Ausländers bereits **feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die Ausländerbehörde** die Ausländerin oder den Ausländer nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht mindestens einmal **über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat.** ³Die Information nach Satz 2 muss mindestens vier Wochen vor dem Feststehen des Termins für eine Abschiebung erfolgt sein. ⁴Hat sich die Ausländerin oder der Ausländer länger als fünf Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten, so wird eine Eingabe nur dann nicht zur Entscheidung angenommen, wenn die Ausländerbehörde sie oder ihn wiederholt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat.

Vorprüfungsgremium

§ 3 Abs. 1 NHärteKVO:

Die Härtefallkommission bildet aus der Mitte ihrer Mitglieder ein Vorprüfungsgremium.

Ihm gehören als vorsitzendem Mitglied das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission sowie zwei weitere Mitglieder an, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Härtefallkommission bestimmt werden.

Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt.

Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums sind stimmberechtigt.

Entscheidungen des Vorprüfungsgremiums

Kommt die Entscheidung nicht einstimmig zustande, so ist die Eingabe zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen.

Es reicht also eine Ja-Stimme.

(Ausnahme: Sonderprüfung bei Aufenthalt unter 18 Monaten
Dann ist eine einstimmige Entscheidung nötig: 3 Ja-Stimmen)

**Die Härtefallkommission kann in einer
Geschäftsordnung eine abweichende Regelung treffen.**

Entscheidungsfälle des Vorprüfungsgremiums

- etliche Eingaben sind nur oberflächlich und ohne konkreten Angaben begründet
- zum Teil leben die betreffenden Personen erst seit kurzer Zeit in Deutschland
- in manchen Fällen sind Lösungen nach regulärem Aufenthaltsrecht möglich

Härtefallkommission prüft keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse

Werden in einer Härtefalleingabe ausschließlich Gründe vorgebracht, die sich auf die Gefährdung der betreffenden Person/Familie im Herkunftsland (z.B. drohende Verfolgung, Kriegsgefahr, fehlende Existenzsicherung, unzureichende medizinische Versorgung, Diskriminierung) beschränken und bereits in einem Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und ggf. von einem Verwaltungsgericht geprüft wurden, kann die Härtefallkommission dazu keine eigene Entscheidung treffen.

Das Asylverfahren liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes (also des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge), und nach dem Asylverfahrensgesetz sind die Behörden der Länder und Kommunen an asylrechtliche Entscheidungen gebunden. Die Härtefallkommission als Einrichtung des Landes hat deshalb keine Entscheidungskompetenz bei zielstaatsbezogenen Gründen, die im Asylverfahren geprüft wurden.

Abschiebungshindernis oder Reiseunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen

In einigen Härtefalleingaben werden Erkrankungen vorgetragen, die möglicherweise ein Abschiebungshindernis oder eine Reiseunfähigkeit begründen.

Sofern es sich dabei um ein *zielstaatsbezogenes* Abschiebungshindernis handelt, also die Erkrankung nicht oder nicht ausreichend im Herkunftsland behandelt werden kann, ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Prüfung zuständig. Die Härtefallkommission hat zu diesen Fragen keine eigene Entscheidungskompetenz.

Wenn das Bundesamt ein solches Abschiebungshindernis in dem vorherigen Asylverfahren noch nicht geprüft oder sich die Erkrankung danach verschlimmert hat, sollte überlegt werden, beim Bundesamt ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Prüfung des Abschiebungshindernisses zu beantragen.

Abschiebungshindernis oder Reiseunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen

Eine Reiseunfähigkeit ist ein sog. *inlandsbezogenes* Abschiebungshindernis, das die Ausländerbehörde zu prüfen hat (in der Regel durch eine Begutachtung durch das Gesundheitsamt).

In vielen Fällen wird bei der Prüfung der Reisefähigkeit allein die „Transportfähigkeit“ geprüft (also die Frage, ob die betroffene Person mit dem Flugzeug von Deutschland ins Herkunftsland transportiert werden kann).

Das Bundesverfassungsgericht hat dagegen den Begriff der „Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn“ geprägt. Damit ist gemeint, dass es nicht nur darauf ankommt, ob die erkrankte Person von A nach B transportiert werden kann, sondern auch gewährleistet sein muss, dass sich die Erkrankung nicht unmittelbar nach der Ankunft deutlich verschlimmert.

Wird eine solche Reiseunfähigkeit geltend gemacht, ist diese der zuständigen Ausländerbehörde vorzutragen. Die Härtefallkommission kann eine Prüfung der Reiseunfähigkeit nicht vornehmen.

Lehnt das Vorprüfungsgremium die Annahme zur Beratung ab, ist das Härtefallverfahren beendet.

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, ordnet das Innenministerium an, bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchzuführen.

Das gesamte Härtefallverfahren läuft ausschließlich schriftlich.

Die Kommissionsmitglieder kennen den Fall nur durch die schriftliche Eingabe der betroffenen Person/en bzw. des/der Bevollmächtigten und die Stellungnahme des Innenministeriums.

Eine Anhörung der betroffenen Personen oder der Bevollmächtigten findet nicht statt.

Es ist notwendig, dass alle Gründe individuell, umfassend, ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden.

Von ganz entscheidender Bedeutung ist es, die soziale, schulische und berufliche Integration der Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) anschaulich darzustellen und zu beschreiben.

Je stärker eine Verwurzelung und die emotionalen und sozialen Bindungen in der hiesigen Gesellschaft sind, umso deutlicher wird die Härte, die eine Aufenthaltsbeendigung zur Folge hätte.

Stellungnahmen von Schulen, Vereinen, Arbeitgebern u.a. sowie persönliche Schreiben von FreundInnen, Nachbarn und sonstigen mit der Person/Familie verbundenen Personen, Zeitungsberichte u.a. können diese Verwurzelung und Bindungen veranschaulichen.

Identitätsklärung

In vielen Fällen ist die Identität der betroffenen Personen nicht geklärt und zweifelhaft.

Die HFK erwartet, dass die Betroffenen während des Härtefallverfahrens aktiv an ihrer Identitätsklärung mitwirken. Die Verweigerung der Mitwirkung führt im Regelfall zur Ablehnung der Härtefall-eingabe.

Wird trotzdem ein Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet und eine Anordnung des MI zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erlassen und ergibt sich dann nach der Identitätsklärung und Passbeschaffung eine völlig andere Identität, ist davon auszugehen, dass das MI seine Anordnung aufhebt und die Erteilung einer AE ablehnt.

Erteilungsvoraussetzungen

Die Erteilung einer Härtefall-Aufenthaltserlaubnis wird im Regelfall an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft:

- immer: Erfüllung der Passpflicht
d.h. im Regelfall die Beschaffung eines Passes, nur wenn dieser nicht in zumutbarer Weise erlangt werden kann, kann von der Vorlage eines Passes abgesehen werden
- in der Regel: vollständige oder überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes
 - bei Personen in Schule oder Ausbildung: Absehen von der Lebensunterhaltssicherung während der Ausbildung
 - in Einzelfällen: teilweise Sicherung des Lebensunterhalts
 - bei alten Personen mit erwachsenen Kindern: finanzielle Beteiligung der Kinder an Lebensunterhalt

Gesetzliche Möglichkeiten zur Aufenthaltsgewährung

Bestehen gesetzliche Möglichkeiten zur Aufenthaltsgewährung (z.B. Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a oder 25b AufenthG, Ausbildungsduldung), wird ein Härtefallersuchen in der Regel abgelehnt.

HFK-Statistik

Härtefalleingaben insgesamt:

2010: 264

2011: 116

2012: 437

2013: 556

2014: 865

2015: 904

2016: 828

HFK-Statistik

Zur Beratung angenommen / nicht angenommen:

| | | |
|-------|-----|-----|
| 2010: | 193 | 57 |
| 2011: | 86 | 25 |
| 2012: | 213 | 198 |
| 2013: | 232 | 181 |
| 2014: | 284 | 472 |
| 2015: | 264 | 631 |
| 2016: | 304 | 375 |

HFK-Statistik

| In der HFK beraten: | Härtefall- ersuchen: | vom Minister abgelehnt: | |
|---------------------|-------------------------|----------------------------|---|
| 2010: | 68 | 40 | 4 |
| 2011: | 103 | 51 | 6 |
| 2012: | 88 | 53 | - |
| 2013: | 33 | 27 | 4 |
| 2014: | 160 | 138 | 1 |
| 2015: | 258 | 188 | 9 |
| 2016: | 196 | 121 | 8 |

**HFK-Verordnung, Mitgliederliste,
Formulare für Eingaben,
Arbeitshilfe zu Härtefalleingaben,
Tätigkeitsberichte usw.:**

www.hfk.niedersachsen.de

Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission



kargah e.V.
Carmen Schaper
Zur Bettfedernfabrik 1
30451 Hannover
Tel. 0511/126078-13
Fax 0511/126078-2329
fachberatung-hfk@kargah.de



DRK-Kreisverband Aurich e.V.
Bernd Tobiassen
Schmiedestr. 13
26603 Aurich
Tel. 04941/6972640
Fax 04941/933523
fachberatung-hfk@ewe.net

Gefördert durch:



Niedersachsen

Informationsquellen

Gute Materialien, Gesetzestexte, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Arbeitshilfen für die Praxis auf der Internetseite der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA) in Münster:

www.einwanderer.net

Konkrete Praxishilfen direkt bei:

<http://www.einwanderer.net/UEbersichten-und-Arbeitshilfen.277.0.html>

Die GGUA macht viele Seminare für ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen in der Flüchtlingsarbeit. Seminarunterlagen sowie weiterführende Infos und Links:

<http://www.einwanderer.net/Seminare.4.0.html>

Spezielle niedersächsische Informationen sind zu finden beim Flüchtlingsrat Niedersachsen: www.nds-fluerat.org

Informationsquellen

<http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

[Übersicht: Anrechnung von Einkommen und Vermögen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII \(Juli 2017\)](#)

[Übersicht: Zugang zu Sprachförderung für Asylsuchende und Geduldete \(Juli 2017\)](#)

[Übersicht: Duldung für die Ausbildung \(Juli 2017\)](#)

[Übersicht: Zugang zu Freiwilligendiensten, Arbeitsgelegenheiten und Studium für Asylsuchende und Geduldete \(Juli 2017\)](#)

[Übersicht: Zugang zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete \(Juli 2017\)](#)

[Übersicht: Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung für Asylsuchende und Geduldete \(Juli 2017\)](#)

[Arbeitshilfe: Neuregelung des Unterhaltsvorschusses mit ausländerrechtlichen Sonderregelungen \(Juni 2017\)](#)

[Rechtsprechungsübersicht zum Sozialleistungsausschluss für Unionsbürger*innen seit Dezember 2017 \(fortlaufend aktualisiert\)](#)

[Arbeitshilfe: Leistungen nach SGB II und SGB XII für Unionsbürger*innen \(April 2017\)](#)

[Broschüre: "Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und Neuzugewanderte" \(Januar 2017\)](#)

[Arbeitshilfe: Die Ausbildungsduldung \(Februar 2017\)](#)

Informationsquellen

Die aktuellsten Versionen von Gesetzestexten und Verordnungen unter

www.gesetze-im-internet.de

Gerichtsentscheidungen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, Gutachten, Länderinformationen, Rechts- und Beratungshinweise usw. sind zu finden unter

www.asyl.net

Gerichtsentscheidungen von niedersächsischen Verwaltungsgerichten und Obergericht:

www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Informationen, Publikationen zu Flüchtlingskindern beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.:

www.b-umf.de

**Vielen Dank
für Ihre Geduld
und Aufmerksamkeit**